

Wie viel Freiheit darf Freiheit kosten?



Fragen und Antworten zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE).

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag für das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft – die Societas Privata Europaea, kurz: SPE – vorgestellt. Darin ist die Einführung einer neuen, möglichst einheitlichen haftungsbeschränkten Rechtsform vorgesehen, die vor allem für grenzüberschreitend tätige kleine und mittlere Unternehmen Vorteile bringen soll. Der Entwurf wirft viele Fragen auf. Praktische Fragen, die beantwortet werden sollten. Grundsätzliche Fragen, die diskutiert werden müssen.

„Kann die SPE in der vorgeschlagenen Form Kosten sparen?“

Auf den ersten Blick vielleicht ja, unterm Strich jedoch: nein – ganz im Gegenteil. Die SPE ist im vorliegenden Entwurf einerseits sehr komplex und differenziert geregelt, weist aber andererseits schwerwiegende Regelungslücken auf. Das heißt: Durch die Komplexität der Regelung werden sich sogar Mehrkosten ergeben, insbesondere im Bereich der Rechtsberatung im Laufe des Lebenszyklus des Unternehmens. Alleine z. B. die vorgeschriebenen Mindestelemente einer SPE-Satzung verlangen ein hohes Ausmaß an Rechtsberatung – mit den entsprechenden Kosten dafür.

„Welche Rolle spielt das nationale Recht, wenn die SPE kommt?“

Die SPE bleibt in nationales Recht eingebettet. Das bedeutet: Nationales Steuerrecht, Rechnungslegungsrecht, Insolvenzrecht, der Arbeitnehmerschutz des Staates des Satzungssitzes des Unternehmens, nationales Konsumentenschutzrecht und schließlich das Verfahren beim Handelsregister etc. finden weiterhin Anwendung. In all diesen Bereichen kann daher die SPE keinerlei Einsparungseffekte auslösen.

„Wie und wo könnte ein SPE-Statut überhaupt Vorteile bringen?“

In einem kleinen Teilbereich, nämlich bei der Errichtung von Tochtergesellschaften im EU-Ausland: In diesem Fall könnten KMU auf einheitliche europäische Standards bei der Gesellschaftsform zurückgreifen. Dies würde allerdings nur bei einem einfachen SPE-Statut zu Einsparungen bei den Rechtsberatungskosten führen – und die wären vergleichsweise gering, da im Bereich des Gesellschaftsstatuts nicht mehr auf das nationale Gesellschaftsrecht des Ziellandes zurückgegriffen wird.

„Wie schaut es mit dem Gläubigerschutz aus? Gibt es Mechanismen zur Abfederung der Insolvenzgefahr?“

Sicher ist nur: So sicher nicht. Die SPE schreibt kein Mindestkapital vor und enthält nur äußerst schwach ausgeprägte Bestimmungen zur Kapitalerhaltung: Diese beschränken sich darauf, dass Ausschüttungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn das Gesellschaftsvermögen die bestehenden Verbindlichkeiten voll deckt. Wer als Gesellschafter wissentlich ohne ausreichendes Deckungskapital Ausschüttungen entgegennimmt, hat das Bezogene wieder zurückzahlen. Das ist als Kapitalerhaltungskonzept „sehr bescheiden“.

„Wozu braucht es überhaupt ein Mindestkapital?“

Die „Befreiung“ der SPE vom Mindestkapital wäre für ihren Ruf und die Solidität sowie die Marke „Europa“ keineswegs förderlich. Ein substantielles Mindestkapital hat vor allem eine Funktion: Es ist eine Seriositätsschwelle für die Gründung eines Unternehmens. Damit wird verhindert, dass in großem Ausmaß von vornherein insolvenzgefährdete Unternehmen geschaffen werden. Die Anforderung des Mindestkapitals ist damit ein Beitrag zur nachhaltigen Stabilität und Überlebensfähigkeit eines Unternehmens im Interesse der Gläubiger und Verbraucher.

„Werden die Interessen von Arbeitnehmerschutz und Mitbestimmung gewahrt?“

Wenn überhaupt, dann nur teilweise. Zum Beispiel gäbe es derzeit beträchtliche Lücken bei der Gründung einer SPE aus dem Nichts (ex-nihilo). Durch die Trennbarkeit von Satzungs- und Verwaltungssitz ließe sich dabei das österreichische oder deutsche Mitbestimmungsrecht umgehen. Zur Anwendung käme nämlich das Recht des Sitzstaates. Es droht damit die Aushebelung österreichischer oder deutscher Sozialstandards. Der Kommissionsvorschlag enthält derzeit nur Mitbestimmungsregeln für die Verschmelzung und die Sitzverlegung einer SPE.

„Was bedeutet die SPE für die nationalen Handelsregisterverfahren?“

Es soll nur noch eine Kontrollstelle vor der Eintragung ins Handelsregister geben. Das wäre für viele Mitgliedstaaten ein massiver Eingriff in das nationale Handelsregisterverfahren. Zum Beispiel in Österreich und Deutschland: Hier gibt es mehr als eine Kontrollstelle, weil sie unterschiedlichen Schutzzwecken vor der Registrierung im Handelsregister dienen. Die geplante Regelung würde daher gefährliche Lücken für Geldwäsche schaffen und einen Verlust für die Verlässlichkeit und Transparenz der Registerdaten (Gutgläubensschutz) nach sich ziehen.

Die SPE schafft zudem im Vergleich zur GmbH ein bedenkliches Maß an Intransparenz. So sollen die Gesellschafter nicht im öffentlich zugänglichen Firmenbuch/Handelsregister registriert werden, sondern in einem einfachen „Verzeichnis der Anteilseigner“, das lediglich vom Leitungsorgan erstellt und aufbewahrt wird und von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden kann. Dieses Anteilsverzeichnis entspricht weitaus geringeren Publizitätsanforderungen als die Registrierung im Handelsregister.

„Wohin führt die Trennung von Satzungs- und Verwaltungssitz des Unternehmens?“

Sie kann zur Aushebelung nationaler Steuer-, Insolvenz-, Sozial- und Konsumentenschutznormen führen. Das gilt vor allem in Verbindung mit der ex-nihilo-Gründung („aus dem Nichts“) und dem fehlenden grenzüberschreitenden Element.

„Stichwort Geldwäsche: Gibt es Kontrollmechanismen für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen?“

Das ist eine der größten Schwachstellen der SPE. Denn gerade bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist eine entsprechende Identitäts- und Legalitätskontrolle unverzichtbar. Anderenfalls wird der Geldwäsche Tür und Tor geöffnet und zudem auch noch Steuermissbrauch riskiert bzw. sogar provoziert. Die Geschäftsanteilsübertragung muss nachvollziehbar sein. Die einfache Schriftform, wie von der Kommission vorgesehen, ist dafür sicher nicht ausreichend.

„Wirkt sich die SPE auf das nationale GmbH-Recht aus?“

Ja, da von der SPE kein grenzüberschreitendes Element für die Gründung gefordert ist. Im Klartext: Die SPE ist damit von der Kommission als nationale Gesellschaftsform konzipiert und würde in direkte Konkurrenz zur nationalen GmbH treten.

„Kann die SPE in dieser Form ein Beitrag zum EU-Qualitätslabel sein?“

Aufgrund der offenen Fragen und offensichtlichen Mängel kann die von der Kommission vorgeschlagene Gesellschaftsform der SPE einem EU-Qualitätslabel nicht gerecht werden. Sie orientiert sich bei Schutzstandards am niedrigsten europäischen Level.